

Nr. 29

Entwurf für ein Gesetz zur Bildung des Lippischen Landesverbandes 4.12.1947.

LV 1010/01 Bd. II fol. 12

»Gesetz zur Bildung des Lippischen Landesverbandes.

1. Aus dem Vermögen des früheren Landes Lippe werden die in der Anlage 1 aufgeführten Vermögensstücke, Guthaben und Rechte ausgesondert und dem zu errichtenden Lippischen Landesverband zu Eigentum und zur Verwaltung steuer- und gebührenfrei übertragen.

Des weiteren wird dem Verband die Verwaltung und Aufsicht der in der Anlage 2 aufgeführten Anstalten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen in dem Umfange zugewiesen, in welchem sie früher der Lippischen Landesregierung zustanden.

Mit der Errichtung des Landesverbandes gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Vermögensstücke, Guthaben und Rechte als auf den Landesverband kraft Gesetzes übergegangen.

Der Landesverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat den Charakter einer milden Stiftung (Gegenvorschlag: Gemeindef Zweckverband). Er ist berechtigt, das frühere lippische Landeswappen als Dienstsiegel zu führen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Verfassung des Verbandes unter Beachtung der nachfolgenden Ziffern 2 bis 12 zu regeln.

2. Aufgabe des Verbandes ist es, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern.
3. Die Aufsicht über den Verband führt der Ministerpräsident.
4. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der dem Landtage zur Kenntnis

vorzulegen ist.

5. Die Beamten des Verbandes haben die Rechte und Pflichten der vergleichbaren Landesbeamten. Ihre Besoldung richtet sich nach Landesrecht. Die Angestellten und Arbeiter sind den Angestellten und Arbeitern der Landesregierung gleichzustellen.
6. Der Verband kann Satzungen über Gebühren und Beiträge erlassen.
7. Der Verband kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe der Gemeindeverwaltungen des Verbandsbezirks in Anspruch nehmen und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erledigung örtlicher Angelegenheiten als Auftragsangelegenheiten übertragen.
8. In Abänderung des Gesetzes vom 16.4.1924 betreffend die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt (Landesverordnung Band 28 Seite 577 folgende) wird die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt dem Lippischen Landesverband angegliedert. Danach gehen die Rechte und Verpflichtungen, die bisher dem Lande Lippe zustanden oder von ihm getragen wurden, auf den Landesverband über.
9. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, Grundstücke, die ihm nach der Errichtung des Verbandes aus dem früheren Domänenvermögen des Landes Lippe gesetzlich unmittelbar zufallen oder die es bevorzugt zu erwerben in der Lage ist, auf den Landesverband zu übertragen. Das gleiche gilt bezüglich des etwa nach dem Bodenreformgesetz zu enteignenden Teils des fürstlichen Forstbesitzes.
10. Für einen etwa notwendigen Ausbau der Bäder Salzuflen und Meinberg stellt das Land die notwendigen Mittel als zinsloses Darlehen dem Verbande zur Verfügung, soweit die Kosten nicht aus den Einnahmen oder Rücklagen des Verbandes gedeckt werden können.
11. Der Verband kann durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sein Zweck unmög-

lich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen. Die Beamten des Verbandes sind in diesem Falle von dem Lande in entsprechender Stellung mit dem gleichen Gehalt zu übernehmen, in gleicher Weise die Ruhegehälter. Das übrigbleibende Vermögen muß zum Besten des früheren Landes Lippe verwandt werden.

12. Die erforderlichen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Landesregierung.«

Nr. 30

Entwurf für die Verfassung des Landesverbandes
4.12.1947.

LV 1010/01 Bd. II fol. 13

»Verfassung des Landesverbandes.

1. Zur Verwaltung des durch Landesgesetz vom ... ausgesonderten Vermögens des früheren Landes Lippe wird unter der Bezeichnung »Lippischer Landesverband, Detmold« eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für den Bezirk des früheren Landes Lippe errichtet. Der Verband hat den Charakter einer milden Stiftung (Gegenvorschlag: Gemeindezweckverband). Der Verband hat seinen Sitz in Detmold.
2. Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch seine Organe 1. Verbandsversammlung, 2. Verbandsvorsteher. In der Satzung können weitere Organe vorgesehen werden.
3. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus je 4 Vertretern der beiden Kreise Detmold und Lemgo, welche auf 4 Jahre durch die Kreistage nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Der Verbandsvorsteher ist als Beamter der Landesregierung hauptamtlich anzustellen.
4. Die Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind, liegt der Verbandsversammlung ob.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung der Verbandsversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
6. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten und auszuführen. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muß.
7. Die Beamten unterstehen in disziplinarer Hinsicht dem Vorsteher des Verbandes als ihrem Dienstvorgesetzten. Als Disziplinargerichte sind die für die Landesbeamten des Regierungsbezirks Detmold eingesetzten Disziplinargerichte zuständig.
8. Zur Sicherstellung der Beamten ist ein besonderer Pensionsfonds zu bilden.
9. Der Landesverband verwaltet sein Vermögen nach den für die Verwaltung des Landesvermögens maßgeblichen Bestimmungen. Er stellt einen eigenen Haushaltsplan auf, der durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Innerhalb des Haushaltsplans handelt der Landesverband selbständig. Jede Überschreitung des Haushaltsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, desgleichen auch die Verwendung der sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Überschüsse.
10. Die Kassenführung erfolgt durch die Regierungshauptkasse. Die Gefälle sind beiteilbar im Verwaltungszwangsverfahren.
11. Für bauliche Angelegenheiten kann der